OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553111/3/BeH - 553112/2

Datum:
Linz, 7. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger aus Anlass der Beschwerden von 1. A__ und 2. B__, beide wohnhaft C-Straße, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. Oktober 2024, GZ: BHSDN-2024-19367/13-BiS, betreffend die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 14. Oktober 2024, GZ: BHSDN-2024-19367/13-BiS, wurde A__ und B__ (in der Folge: beschwerdeführende Parteien, bP) aufgetragen, gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides die nachträgliche Anzeige für die darin näher bezeichnete Granitstützmauer einzubringen oder den geschaffenen Zustand innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Rechtskraft unter Berücksichtigung näher definierter Vorschreibungen abzuändern.

I.2. Dagegen erhoben die bP mit gemeinsamer E-Mail vom 8. November 2024 Beschwerde. Sie beantragten die Behebung des angefochtenen Bescheids. Dies unter anderem da bereits eine naturschutzbehördliche Anzeige in Hinblick auf die Mauer eingebracht worden sei.

I.3. Die bB legte am 18. November 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird von der bB darauf hingewiesen, dass – wie in der Beschwerde angemerkt – das naturschutzrechtliche Anzeigeverfahren anhängig sei.

I.4. Am 30. Dezember 2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die als „Mitteilung" bezeichnete Erledigung der bB vom 20. Dezember 2024, BHSDN-2024-19367/20-HeJ, sowie den gesamten diesbezüglichen Verwaltungsakt vor.

Im Schreiben vom 20. Dezember 2024 wird den bP seitens der bB gemäß § 6 Abs 5 Oö. NSchG 2001 schriftlich mitgeteilt, dass das von ihnen angezeigte Vorhaben (Errichtung einer Granitstützmauer) den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001) nicht zuwiderlaufe und projektgemäß ausgeführt werde dürfe.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten

Ermittlungsschritte bzw Eingaben, insb durch die Mitteilung der bB vom 20. Dezember 2024, BHSDN-2024-19367/20-HeJ und den entsprechenden Verwaltungsakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben. Sie war nicht erforderlich, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (vgl sogleich unter Punkt III.).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit den von den bP in Beschwerde gezogenen Bescheid der bB vom 14. Oktober 2024, GZ: BHSDN-2024-19367/13-BiS, wurde den bP ein Alternativauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 in Hinblick auf die entlang der südöstlichen Grundgrenze der Grundstücke Nr aaa und bbb, beide KG ccc D__, Gemeinde Enzenkirchen, befindliche Granitstützmauer erteilt [in der Folge: „Wiederherstellungsbescheid"].

Die bP haben am 5. November 2024 unter Vorlage von Projektunterlagen eine nachträgliche Anzeige gemäß § 6 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 betreffend die Errichtung dieser Granitstützmauer auf den Grundstücken Nr aaa und bbb, beide KG ccc D__, Gemeinde Enzenkirchen, eingebracht.

Mit Schreiben der bB vom 20. Dezember 2024, wurde den bP gemäß § 6 Abs 5 Oö. NSchG 2001 mitgeteilt, dass dieses von ihnen angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001) nicht zuwiderläuft und projektgemäß ausgeführt werden darf [in der Folge: Mitteilung].

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 idF LGBl 54/2019 (§ 58) bzw LGBl 62/2024 (§ 6) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;
2. die Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m, ausgenommen Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden;

[…]
(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.
[…]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
[…]

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.
[…]

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt."

III.2. Grundsätzlich steht ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw – wie im gegenständlichen Fall – eine nachträglich eingebrachte naturschutzrechtliche Anzeige der Erteilung eines Auftrages zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 nicht im Wege. Erst die nachträgliche Bewilligung bzw Nichtuntersagung wäre ein Hindernis für die Vollstreckung des Auftrages (vgl für viele VwGH 27.03.2000, 99/10/0261). Dies gilt jedoch nur für jene Fälle, in denen der Wiederherstellungsbescheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Im vorliegenden Fall haben die bP nach Erlassung des gegenständlichen Wiederherstellungsbescheids, aber noch während des diesbezüglich anhängigen Beschwerdeverfahren am 5. November 2024 unter Vorlage von Projektunterlagen eine nachträgliche Anzeige gemäß § 6 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 betreffend die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Granitstützmauer eingebracht.

Beschwerden gegen Bescheide gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 haben ex lege (gemäß § 13 Abs 1 VwGVG; § 43a Oö. NSchG 2001 ist nicht einschlägig) aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat – wenn es in der Sache selbst entscheidet – seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten. Nur in Fällen, in denen die Rechtsvorschriften auf die Rechts- und Sachlage während eines bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Stichtages oder Zeitraumes abstellen, kommt es nicht auf die Rechts- und Sachlage im Entscheidungszeitpunkt an (vgl etwa VwGH 18.05.2016, Ra 2016/11/0072, mwN). Letzteres ist im Hinblick auf § 58 Oö. NSchG 2001 gerade nicht der Fall.

Gemäß § 58 Abs 1 iVm Abs 5 Oö. NSchG 2001 ist eine Voraussetzung für die Erteilung eines entsprechenden Wiederherstellungsauftrags die Verwirklichung eines anzeigepflichtigen Vorhabens ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche (positive) Anzeige. Da die bP eine entsprechende Anzeige für das

verfahrensgegenständliche, gemäß § 6 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtige Vorhaben eingebracht und diese von der bB entsprechend der Mitteilung vom 20. Dezember 2024 auch gemäß § 6 Abs 5 leg cit nicht untersagt wurde, besteht (mittlerweile) ein naturschutzbehördlicher Konsens in Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Granitstützmauer. Der bescheidmäßig auferlegte Alternativauftrag wurde durch die vor Eintritt der Rechtskraft des Widerherstellungsbescheides eingebrachte und von der Behörde nicht untersagte „Anzeige" zeitlich überholt, weshalb nunmehr den bP kein Auftrag zur nachträglichen Anzeigenerstattung bzw Wiederherstellung mehr erteilt werden darf.

Da somit im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts eine Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 nicht (mehr) vorliegt und ein entsprechender Auftrag daher in Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Granitstützmauer auf den Grundstücken Nr aaa und bbb, beide KG ccc D__, Gemeinde Enzenkirchen nicht (mehr) ergehen darf, war der angefochtene Widerherstellungsbescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die entscheidungswesentliche Frage, ob im Falle eines während eines laufenden Beschwerdeverfahrens bezüglich des Widerherstellungsauftrags erlangten naturschutzrechtlichen Konsenses dieser Auftrag rechtswidrig wird und somit vom Verwaltungsgericht zu beheben ist, geht klar aus der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bezüglich der für die Entscheidung der Verwaltungsgerichte maßgeblichen Sach- und Rechtslage hervor (vgl etwa die unter Punkt III. angeführte Rsp). Es wird von dieser Rechtsprechung nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger